

Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, 86911 Dießen am Ammersee

Markt Nandlstadt
z. Hd. Herrn Bürgermeister Betz
Rathausplatz 1
85405 Nandlstadt



Ihr Zeichen:

mein Zeichen (bitte immer angeben):
34/21

Datum:
17.9.2022

Stellungnahme zum Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof am 15.9.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Betz,

der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 15.9.2022 bedarf noch der nachfolgenden
Stellungnahme.

Zunächst ist festzustellen, dass dem Markt Nandlstadt als Standortgemeinde der
streitgegenständlichen Windkraftanlage auf der Grundlage der §§ 36 und 35 BauGB ein
Recht auf Überprüfung der in § 35 BauGB genannten entgegenstehenden Belange in vollem
Umfang zusteht. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Auflistung in § 35 BauGB nicht
abschließend ist, sondern dass noch weitere Belange, die in dieser Vorschrift nicht genannt
sind, hinzutreten können. Dies ist gefestigte Rechtsprechung des
Bundesverwaltungsgerichts.

Auf dieser Grundlage wurden die möglichen entgegenstehenden Belange im Rahmen des
Klageverfahrens geprüft und vorgetragen.

Entgegen der Ansicht des Gerichts wurde die Frist des § 6 UmwRG eingehalten.

Danach sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung jene Gründe zu
nennen, auf die der Kläger (Markt Nandlstadt) seine Klage stützt.

Der Gesetzgeber und die maßgebenden hierzu vorhandenen Kommentierungen weisen
ausdrücklich darauf hin, dass diese Benennung der entgegenstehenden Belange, auf die die
Klage gestützt wird, nicht bis ins Detail erörtert werden müssen.

Von mir wurde aber innerhalb dieser Frist sogar detailliert zu den entgegenstehenden
Belangen vorgetragen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen
Belange.

Mit der Klagebegründung wurden die einzelnen aus hiesiger Sicht vorhandenen Mängel
detailliert aufgelistet und gerügt. Hierbei bin ich der bisherigen Rechtsprechung des

Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (die konkret auch in der Klageschrift mit Fundnachweis von mir belegt wurde) gefolgt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich bislang bezüglich der Prüfung der angewandten Methodik strikt an den sogenannten Bayerischen Windenergieerlass 2016 gehalten.

Auch der jetzige Senat gibt vor, dem Windenergieerlass 2016 zu folgen, sieht aber die angewandte Methodik für rechtens an, was von hiesiger Seite aus nicht nachvollzogen werden kann.

Problematisch ist, dass entgegen der ursprünglichen Angaben von Gewährsleuten aus Nandlstadt, den Gutachter nicht nachgewiesen werden kann, dass in diesem Bereich Horsteartenschutzrelevanter Vogelarten vorhanden und von diesen Arten belegt sind.

Aus hiesiger Sicht wurde keine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme durch die Gutachter der Windkraftbetreiber vorgenommen.

Einen entgegenstehenden Beweis können wir aber mangels eigenen Gutachtens nicht erbringen.

Hierbei muss aber auch berücksichtigt werden, dass es nicht Aufgabe des Marktes Nandlstadt ist, von sich aus kostspielige eigene Gutachten erstellen zu lassen. Es ist Aufgabe des Landratsamtes, die seitens der Windkraftbetreiber vorgelegten Gutachten kritisch zu prüfen.

Was die Denkmalschutzbelange angeht, wurden von uns sämtliche im Bereich des Marktes Nandlstadt vorhandenen registrierten Denkmäler dem Gericht unterbreitet. Zusätzlich hat der Markt Nandlstadt noch Karten und Belege für die Schutzwürdigkeit beigebracht, die von mir dem Gericht mit der Klagebegründung bereits übergeben wurden.

Hierauf ist das Gericht nahezu überhaupt nicht eingegangen.

Hierzu ist ergänzend noch anzumerken, dass die denkmalschutzrechtlichen Gutachten der Windkraftbetreiber für beide Windkraftanlagen gleichermaßen erstellt wurden und deckungsgleich sind.

Bezüglich der entgegenstehenden militärischen Belange, die der Markt Nandlstadt ebenfalls auf der Grundlage des § 36 BauGB rügen kann, wurde von uns eine negative Bewertung der Wehrbereichsverwaltung vorgelegt. Diese wurde vom Gericht nicht als entgegenstehenden Belange gewertet und auf die Stellungnahmen der Flugsicherung und des Luftamtes verwiesen.

Bislang wurden auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung als Vertreterin der Bundeswehr stets berücksichtigt. Der hier erkennende Senat sieht dies offensichtlich anders und ignoriert die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung.

Des Weiteren wurde von uns das Brandschutzkonzept bemängelt, insbesondere unter Berufung auf den ersten Kommandanten der Feuerwehr Nandlstadt, der ebenfalls das Brandschutzkonzept nicht für ausreichend hält.

Aus hiesiger Sicht gehört der Brandschutz ebenso zu den zu prüfenden entgegenstehenden möglichen Belangen des § 35 Abs. 3 BauGB.

Der Senat hat das gerügte Brandschutzkonzept noch nicht einmal in die Bewertung und die Niederschrift des Termins zur mündlichen Verhandlung aufgenommen.

Ergebnis:

Nach Ende der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Klage abweisen wird.

Hierzu ist anzumerken, dass aufgrund der Gesetzesänderungen des Investitionsbeschleunigungsgesetzes vom Dezember 2020 Klagen gegen Windkraftanlagen direkt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anzubringen sind und nicht wie zuvor beim Verwaltungsgericht.

Dies hat zur Folge, dass gegen Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auch in erster Instanz keine Berufung stattfinden kann.

Da das Gericht aber letztlich keinen Zweifel daran gelassen hat, die Klage abzuweisen, kann von hiesiger Seite aus empfohlen werden, die Klage zurückzunehmen.

Hierzu hat das Gericht Gelegenheit bis zum 26.9.2022 gegeben.

Wird die Klage zurückgenommen, wird ein Teil der Gerichtskosten erstattet, weil das Gericht in diesem Fall kein Urteil aussprechen und begründen muss.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Brauns
Rechtsanwalt